

## **Kommentar zur Leitlinie der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung**

### **■ Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln auf ärztliche Verordnung**

**Stand der Revision: 28.11.2023**

Die Erläuterungen sind eine Zusammenfassung der Anforderungen pharmazeutischer Regeln. Sie dienen der Information und als Empfehlung und ergänzen die Leitlinie zur Qualitätssicherung „Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln auf ärztliche Verordnung“. Bei der Beschreibung der Prozesse bzw. der Erstellung von Standardarbeitsanweisungen (SOP) sind die Inhalte der Erläuterungen zu berücksichtigen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personen- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **Inhaltsverzeichnis**

1	Zuständigkeiten des pharmazeutischen Personals .....	3
2	Formale Prüfung der Verordnung.....	3
3	Verordnungsart .....	3
4	Patientendatei .....	4
5	Inhaltliche Prüfung der Verordnung.....	4
5.1	Plausibilität der Verordnung .....	4
5.2	Interaktionen .....	4
5.3	Prüfung auf generische Substitution.....	4
5.4	Lieferengpass .....	5
6	Informationen über das Arzneimittel.....	5
6.1	Dosierung, Art der Anwendung und Anwendungsdauer .....	5
6.2	Wirkung und Nutzen des Arzneimittels.....	7
6.3	Häufige und relevante unerwünschte Arzneimittelwirkungen.....	7
6.4	Weitere wichtige Hinweise .....	7
7	Unterstützende Maßnahmen.....	8
8	Abgabe des Arzneimittels .....	8
8.1	Abgabe der Arzneimittel an Dritte und an Minderjährige .....	8
9	Pflege der Patientendatei .....	9
10	Angebot weiterer pharmazeutischer Dienstleistungen.....	9
11	Maßnahmen zur Qualitätssicherung.....	9
12	Nachhaltigkeit und Klimaschutz .....	9
13	Literaturverzeichnis .....	10
14	Arbeitshilfen .....	11

## 1 **Zuständigkeiten des pharmazeutischen Personals**

Der Apothekenleiter muss im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems (QMS) sicherstellen, dass Patienten und Kunden sowie die zur Ausübung der Heilkunde, Zahnheilkunde und Tierheilkunde berechtigten Personen über Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte informiert und beraten werden. Die Information und Beratung über Arzneimittel muss durch Apotheker der Apotheke ausgeübt werden. Abweichend hiervon kann der Apothekenleiter mit der Beratung und Information über Arzneimittel auch andere Angehörige des pharmazeutischen Personals betrauen, wenn er dies zuvor schriftlich oder elektronisch festgelegt hat. Vgl. § 20 Abs. 1 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO)[1]

Wenn andere Angehörige des pharmazeutischen Personals entsprechend ihrer Ausbildung und Kenntnisse eingesetzt und mit der Information und Beratung betraut werden, muss der Apothekenleiter schriftlich oder elektronisch festlegen, in welchen Fällen ein Apotheker hinzuzuziehen ist.

### **Das Hinzuziehen eines Apothekers kann z. B. erforderlich sein bei:**

- Nicht ausreichender Sachkenntnis
- Kontraindikationen
- Interaktionen
- Problemen des Patienten mit dem Arzneimittel, z. B. UAW\*, falsche Anwendung
- Verdacht auf Arzneimittelabhängigkeit, Arzneimittelmisbrauch
- Arzneimittelrisiken, die gemeldet werden müssen
- Rücksprache mit dem Arzt

\*Der Begriff unerwünschte Arzneimittelwirkungen (UAW) wird synonym für Nebenwirkungen verwendet.

## 2 **Formale Prüfung der Verordnung**

Die formale Prüfung der Verordnung umfasst die Angaben über den Patienten, den verordnenden Arzt, die Krankenkasse und die Arzneimittel, wie z. B. Wirkstärke, Darreichungsform, Packungsgröße, Dosierung sowie das Ausstellungsdatum und die Gültigkeit der Verordnung, die sich aus den arzneimittel- und betäubungsmittelrechtlichen Vorgaben ergeben.

Die Angabe der Dosierung kann auch als Hinweis auf das Vorliegen einer schriftlichen Dosierungsanweisung, z.B. eines Medikationsplans, erfolgen. Hierfür ist die Angabe „Dj“ (kurz für „Dosierungsanweisung vorhanden: ja“) auf der Verordnung ausreichend. In Fällen, in denen das Arzneimittel unmittelbar an den verschreibenden Arzt abgegeben wird, ist die Angabe der Dosierung nicht erforderlich.

## 3 **Verordnungsart**

Anhand der Daten in der Patientendatei oder durch Befragung des Patienten wird ermittelt, ob es sich um eine Erstverordnung oder eine Folgeverordnung handelt.

#### **4 Patientendatei**

Um den Patienten umfassend über sein Arzneimittel beraten zu können, empfiehlt es sich, alle Stamm- und Medikationsdaten des Patienten in der Patientendatei (Kundenkarte) zu dokumentieren. Die schriftliche Einwilligungserklärung des Patienten zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten muss der Apotheke vorliegen (siehe Kapitel 14 „Arbeitshilfen“).

#### **5 Inhaltliche Prüfung der Verordnung**

##### **5.1 Plausibilität der Verordnung**

###### *Erstverordnung*

Aufgrund der Informationen in der Patientendatei sowie der Angaben des Patienten und objektiver Fakten wird die Plausibilität der Verordnung überprüft. Bei Unklarheiten ist Rücksprache mit dem verordnenden Arzt zu halten.

###### **Die Plausibilität der Verordnung ist zu prüfen, z. B. in Hinblick auf:**

- Arzneistoff bzw. Arzneistoffkombination schlüssig?
- (Individuelle) Dosierung bzw. Dosierungsintervall, Art und Dauer der Anwendung therapeutisch üblich?
- Darreichungsform für Patienten geeignet?
- Geeignete Packungsgröße für Anwendungszeitraum?

##### **5.2 Interaktionen**

Auf Grundlage der vorliegenden Daten ist auf Interaktionen zu prüfen.

###### **Bei der Prüfung auf klinisch relevante Interaktionen sind folgende Punkte zu beachten:**

- Verordnung mehrerer Arzneimittel entsprechend den Angaben auf der Verordnung
- Falls bekannt, z. B. aufgrund der Patientendatei oder Angaben des Patienten, zusätzlich angewandte Arzneimittel (verordnet oder Selbstmedikation)

Die Interaktionsprüfung kann durch Nutzung datenbankbasierter Risikoprüfungen, z. B. der ABDA-Datenbank<sup>2</sup> inklusive AMTS-Module, unterstützt werden. Der Einsatz von datenbankbasierten Risikoprüfungen setzt einen entsprechenden Kenntnisstand zu den Funktionalitäten aber auch Limitation des verwendeten Systems voraus.

Wenn eine potenzielle Interaktion festgestellt wurde, ist die individuelle Relevanz zu beurteilen und zu entscheiden, ob eine Intervention notwendig ist. Mögliche Interventionen werden mit dem Patienten und ggf. dem verordnenden Arzt abgestimmt.

##### **5.3 Prüfung auf generische Substitution**

Hat die Prüfung ergeben, dass substituiert werden kann oder muss, ist zu berücksichtigen, dass die generische Substitution nicht vorgenommen werden soll, wenn im Einzelfall **pharmazeutische Bedenken** bestehen, weil trotz Beratung der Therapieerfolg oder die Arzneimitteltherapiesicherheit gefährdet sind. [2]

**Die generische Substitution ist z. B. kritisch zu prüfen auf:**

- Problematische Dosierung (ggf. mit Applikationshilfen) und ggf. Teilbarkeit
- Unterschiedliche Dosierintervalle
- Problematische Applikationsformen bzw. Applikationssysteme bei Austausch, z. B. Pens, Inhalationssysteme, Transdermale therapeutische Systeme (TTS), Injektions- und Infusionslösungen, Sondenapplikation (Mörserbarkeit)
- Unterschiedliche Arzneiformen, wie z. B. Filmtabletten, Schmelztabletten
- Problematische Hilfs- und Zusatzstoffe für bestimmte Patienten
- Geringe therapeutischer Breite, z. B. Theophyllin
- Hohes Nebenwirkungspotenzial z. B. bei Zytostatika, Opiaten
- Schwerwiegende (lebensbedrohlicher) Erkrankungen, z. B. maligne Tumorerkrankungen, Autoimmunerkrankungen, Patienten nach Transplantation
- Besondere Patientengruppen, z. B. ältere multimorbide Patienten, Patienten mit  $\geq 5$  Dauermedikamenten, neurologisch/psychisch kranke Patienten, Patienten mit Hör- oder Sehstörungen, Patienten mit Schluckproblemen

## 5.4 Lieferengpass

Sollte die unmittelbare Versorgung mit dem verordneten Arzneimittel aufgrund eines Lieferengpasses nicht möglich sein, müssen im Einzelfall die Optionen zur Versorgung mit einem alternativen Arzneimittel geprüft werden. Ist kein wirkstoffgleiches Präparat (aut-idem) in einem angemessenen Zeitraum verfügbar oder lieferbar, sollte der Apotheker mit dem verordnenden Arzt bezüglich eines pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Arzneimittel (aut-simile) Rücksprache halten und im Zuge dessen ein lieferbares alternatives Arzneimittel vorschlagen.

Bevor der Patienten auf ein alternatives Arzneimittel umgestellt wird, ist es in der Regel notwendig, die Dosisäquivalenz zum bisherigen Arzneimittel abzuschätzen. Als Hilfestellung können die von der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker veröffentlichten Vergleichstabellen zu Äquivalenz- bzw. Tagesdosen zu ausgesuchten Wirkstoffklassen genutzt werden [3]. Die Vergleichstabellen bieten nur einen Anhaltspunkt. Zusätzlich sind die Indikationen, Wechselwirkungen, die Pharmakokinetik und patientenindividuelle Faktoren in jedem Einzelfall zu prüfen. Für diese Prüfung sind insbesondere die Fachinformationen zu nutzen. Bei weiteren Fragen können auch die regionalen Arzneimittelinformationsstellen der jeweiligen Landesapothekerkammern kontaktiert werden.

## 6 Informationen über das Arzneimittel

### 6.1 Dosierung, Art der Anwendung und Anwendungsdauer

#### *Erstverordnung*

Das pharmazeutische Personal sollte dem Patienten orientierende, offene Fragen stellen, z. B. zu dessen Einschätzung des Informationsbedarfs und der Kenntnisse des Patienten über den Anwendungsgrund, um die individuelle Situation des Patienten beurteilen und die Therapie mit bedarfsgerechten Informationen und individueller Beratung, insbesondere über die Dosierung, Art der Anwendung und Anwendungsdauer, unterstützen zu können.

Für die sachgerechte Anwendung erforderliche Zusammenhänge sollten vermittelt werden, um den gewünschten Therapieerfolg zu erzielen, die Therapietreue zu stärken und den vorzeitigen Abbruch der Behandlung zu verhindern, z. B. Dauer der Anwendung von Antibiotika oder verzögerter Wirkungseintritt bei Antidepressiva. Der Patient sollte motiviert werden, die Behandlung aktiv mitzugestalten.

#### *Folgeverordnung*

Die Kenntnisse des Patienten insbesondere über die korrekte Dosierung, Anwendung und ggf. Behandlungsdauer sind zu überprüfen. Es ist zu klären, ob weiterer Informationsbedarf z. B. zur Anwendung besteht. Die Therapie und das Selbstmanagement des Patienten sind mit gezielter und bedarfsgerechter Beratung zu unterstützen.

#### *Erst- und Folgeverordnung*

Es wird geprüft, ob Beratungsbedarf zur Arzneiform besteht. Dabei ist nicht nur das vorliegende Arzneimittel, sondern auch die individuelle Situation des Patienten zu berücksichtigen. Die Beratung kann sich von der Entnahme des Arzneimittels aus der Packung und ggf. dem Zusammensetzen von Einzelkomponenten über die richtige Anwendung bis zu möglichen Applikationshilfen erstrecken. In jedem Fall werden die Erklärungen patientengerecht gegeben. Relevante pharmazeutische Begriffe und Abkürzungen, z. B. Blister, Inhalation, oral, Suppositorien, TTS, Novolizer, Easyhaler sollten erklärt werden. Im Beratungsgespräch muss dem Patienten ausreichende Gelegenheit gegeben werden, bei Unklarheiten nachzufragen.

Die für die sachgerechte Anwendung wichtigen Informationen sollen systematisch gegeben und erforderliche Zusammenhänge vermittelt werden, um das Arzneimittel korrekt anwenden zu können.

#### **Information und Beratung zu Arzneiformen - am Beispiel eines Trockensaftes**

- Hygienische Maßnahmen: Handhygiene
- Hinweise zur Vorbereitung: Öffnung kindergesicherter Verschluss
- Hinweise zur Zubereitung: Erklärung zur korrekten Zubereitung laut Fachinformation (ggf. Zubereitung in der Apotheke anbieten)
- Hinweise zur Einnahme/Applikation: zeitliche Abstände zur Nahrungs- und/oder Flüssigkeitsaufnahme
- Hinweise zu Besonderheiten: z. B. Sondenapplikation
- Hinweise zu Applikationshilfen: Messlöffel, Dosierbecher, Dosierspritze erklären
- Hinweise zu Hilfsstoffen: z. B. Benzoesäure, Benzylalkohol (Kleinkinder), Zucker (Diabetiker), Alkohol (Kinder, Schwangere, Alkoholiker)
- Anwendungshäufigkeit und Behandlungszeitraum: Zeitintervalle zwischen den Einnahmen, Behandlungsdauer nach Anweisung des Arztes
- Hinweis zur Aufbewahrung und Entsorgung: nach Fachinformation, ggf. verkürzte Haltbarkeiten nach Öffnung auf Etikett der Primärpackung ergänzen.

Auf Wunsch des Patienten ist die Dosierung in geeigneter Weise auf die Packung zu übertragen.

## 6.2 Wirkung und Nutzen des Arzneimittels

### *Erstverordnung*

Die Wirkung des Arzneimittels ist bedarfsgerecht und für den Patienten verständlich zu erläutern. Mit dem Patienten ist zu besprechen, wann mit einem Wirkungseintritt des Arzneimittels zu rechnen ist. In Hinblick auf die Therapietreue ist der Nutzen des Arzneimittels für den Patienten herauszustellen.

### *Folgeverordnung*

Der Patient ist über die Erfahrungen mit der bisherigen Arzneimitteltherapie zu befragen. Dem Informationsbedarf des Patienten entsprechend werden noch einmal die Wirkung und der Nutzen des Arzneimittels erläutert.

## 6.3 Häufige und relevante unerwünschte Arzneimittelwirkungen

### *Erstverordnung*

Dem Patienten werden, soweit erforderlich, Hinweise zu häufigen, relevanten und unter Umständen therapiebeeinflussenden unerwünschten Arzneimittelwirkungen zu seinem Arzneimittel gegeben. Es ist sinnvoll, ihm entsprechende Verhaltensregeln zu empfehlen, wenn diese Nebenwirkungen auftreten sollten. In manchen Fällen kann auch eine Co-Medikation zur Linderung oder Vermeidung unerwünschter Arzneimittelwirkungen empfohlen werden.

### **Information des Patienten über unerwünschte Wirkungen der Arzneimittel:**

- Häufig auftretende Nebenwirkungen, die Verunsicherungen hervorrufen oder die Therapietreue negativ beeinflussen können
- Relevante unerwünschte Arzneimittelwirkungen, die unbedingt die Rücksprache mit dem Apotheker oder Arzt erfordern bzw. sofort zum Therapieabbruch führen müssen

### *Folgeverordnung*

Der Patient ist insbesondere bei der ersten Folgeverordnung über die Verträglichkeit der Arzneimitteltherapie zu befragen. Unerwünschte Arzneimittelwirkungen sind zu bewerten. Wenn möglich ist eine Maßnahme zur Verminderung oder Vermeidung der Nebenwirkung dem Arzt und/oder dem Patienten vorzuschlagen.

## 6.4 Weitere wichtige Hinweise

### *Erstverordnung*

Wichtige Hinweise, z. B. Beeinträchtigung der Verkehrstüchtigkeit, müssen gegeben und spezielle Verhaltensregeln, angesprochen werden. Der Patient muss über die korrekte Lagerung und Entsorgung des Arzneimittels informiert werden.

### **Weitere wichtige Hinweise zum Arzneimittel sind z. B.:**

- Keine Kombination mit Alkohol und/oder bestimmten Nahrungsmitteln
- Beeinflussung des Reaktionsvermögens möglich/wahrscheinlich
- UV-Licht meiden bzw. ausreichender UV-Schutz
- Verhalten bei Feststellung einer Schwangerschaft
- Sachgerechte Lagerung, z. B. Arzneimittel kühl und trocken aufbewahren, im Kühlschrank lagern

## ■ Kommentar zur Leitlinie der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung

### Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln auf ärztliche Verordnung

- Haltbarkeitsfrist und Verbrauchsfrist nach Anbruch
- Hinweise zur Reinigung, z. B. von Dosierhilfen
- Entsorgung der Arzneimittel, TTS, Spritzen und Kanülen

#### *Folgeverordnung*

Es muss nachgefragt werden, ob der Patient die für ihn relevanten Hinweise und Verhaltensregeln kennt und ob sich dazu Fragen ergeben haben. Ist dies der Fall, muss der Patient bedarfsgerecht informiert werden.

## 7 Unterstützende Maßnahmen

#### *Erst- und Folgeverordnung*

Dem Patienten sollten bei Bedarf weitere Informationen gegeben und Maßnahmen empfohlen werden. Dabei ist die individuelle Situation des Patienten zu berücksichtigen.

#### **Weitere Informationen und Maßnahmen:**

- Ggf. Unterstützung der Beratung, z. B. durch
  - Aufkleber auf der Packung, auf denen nicht nur über die Dosierung (s. Punkt 6.1), sondern auch Hinweise über die Art der Anwendung enthalten sind
  - Mitgabe schriftlicher Informationen über das Arzneimittel
- Ggf. weitere Informationsmaterialien, z. B. über die Erkrankung oder zur Ernährung
- Ggf. Zusatzempfehlungen, z. B. diätetische Maßnahmen, spezielle Verhaltensregeln
- Informationen über unterstützende Maßnahmen, z. B. Krankengymnastik, autogenes Training etc.
- Ggf. Applikationshilfen
- Ggf. Tablettenteiler

## 8 Abgabe des Arzneimittels

Gibt es keine Unklarheiten mehr und hat sich der Apotheker versichert, dass der Patient keine weiteren Fragen mehr hat, wird das Arzneimittel abgegeben. In besonderen Fällen sollte dem Patienten die Möglichkeit der erneuten Kontaktaufnahme, z. B. telefonisch, angeboten werden.

Vor der Abgabe müssen die Sicherheitsmerkmale verschreibungspflichtiger Arzneimittel gemäß EU-Fälschungsrichtlinie 2011/62/EU mit securPharm verifiziert werden. Nähere Informationen finden sich in der Standardarbeitsanweisung „securPharm Alarmmeldung – Vorgehen in der Apotheke“ (siehe Kapitel 14 „Arbeitshilfen“).

### 8.1 Abgabe der Arzneimittel an Dritte und an Minderjährige

Wenn ein Kunde für eine andere Person ein Arzneimittel auf Rezept abholt, sollen Informationen über die ordnungsgemäße Anwendung wie Dosierung, Art der Anwendung und Anwendungsdauer, Lagerung und Entsorgung auf geeignete Art und Weise übermittelt werden. Außerdem ist in diesem Fall dem Patienten die Möglichkeit der telefonischen Information und Beratung anzubieten. In den Fällen, in denen ein Minderjähriger ein Arzneimittel für sich oder

für Dritte besorgt, sind die Hinweise der Bundesapothekerkammer für die Abgabe von Arzneimitteln an Minderjährige (siehe Kapitel 14 „Arbeitshilfen“) zu beachten.

## 9 Pflege der Patientendatei

Wird der Patient bereits in der Patientendatei geführt (Kundenkarte), folgt die Aktualisierung der Daten. Wird der Patient noch nicht in der Datei geführt, sollte ihm die Aufnahme angeboten werden. Zu beachten ist, dass der Patient für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten eine schriftliche Einwilligungserklärung abgeben muss (siehe Kapitel 14 „Arbeitshilfen“).

## 10 Angebot weiterer pharmazeutischer Dienstleistungen

Dem Patienten können über die Information und Beratung hinaus weitere pharmazeutische Dienstleistungen angeboten werden.

Gemäß § 129 Abs. 5e Sozialgesetzbuch V (SGB V) können Patienten einen Anspruch auf bestimmte pharmazeutische Dienstleistungen in der Apotheke haben.

### pharmazeutische Dienstleistungen nach § 129 Abs. 5e SGB V:

- Standardisierte Risikoerfassung hoher Bluthochdruck
- Erweiterte Einweisung in die korrekte Arzneimittelanwendung mit Üben der Inhalationstechnik
- Erweiterte Medikationsberatung bei Polymedikation
- Pharmazeutische Betreuung von Organtransplantierten
- Pharmazeutische Betreuung bei oraler Antitumorthherapie



### Weitere Informationen:

pDL Campus: <https://www.abda.de/pharmazeutische-dienstleistungen/>

## 11 Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Die Qualität der Information und Beratung muss durch regelmäßige Schulungen der pharmazeutischen Mitarbeiter gesichert werden. Darüber hinaus sollte mindestens einmal jährlich eine externe Überprüfung der Beratungsleistung stattfinden.

## 12 Nachhaltigkeit und Klimaschutz

Arbeitsvorgänge in Apotheken sind möglichst umwelt- und klimafreundlich zu gestalten, ohne jedoch die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln zu beeinträchtigen.

Informationen zur ordnungsgemäßen Anwendung von Arzneimitteln und zur sachgerechten Entsorgung können die Belastung der Umwelt, insbesondere der Gewässer, mit Wirkstoffen reduzieren. Medikationsfehler und auch unnötige Arzneimittelabgaben können durch eine Beratung in der Apotheke vor Abgabe eines Arzneimittels vermieden werden.

Mit einer klimasensiblen Gesundheitsberatung können Patienten auf Schutzmaßnahmen vor extremen Klimabedingungen aufmerksam gemacht werden. Dazu zählen z. B. Hinweise zur korrekten Lagerung der Arzneimittel bei hohen Temperaturen und Auswirkungen der Hitze auf die Wirkung der Arzneimitteltherapie.

Hilfsmittel zur Information und Beratung sollen, wenn möglich, in elektronischer Form in der Apotheke zur Verfügung stehen.

Bei der Abgabe von Arzneimitteln sollte auf unnötiges Verpackungsmaterial verzichtet werden.

### 13 Literaturverzeichnis

Im Folgenden sind die Literaturquellen verzeichnet [1–3] sowie weiterführende Literatur und Hilfsmittel empfohlen [4–25].

1. Apothekenbetriebsordnung: ApBetrO. URL: [https://www.gesetze-im-internet.de/apobetro\\_1987/](https://www.gesetze-im-internet.de/apobetro_1987/) [Stand am 21.09.2023].
2. Substitutionsausschlussliste: Arzneimittel Richtlinie Anlage VII - Teil B; 2023. URL: <https://www.g-ba.de/richtlinien/anlage/11/> [Stand am 21.09.2023].
3. Äquivalenzdosistabellen. ABDA - Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V; 2023. URL: <https://www.abda.de/fuer-apotheker/arzneimittelkommission/hinweise-und-materialien-fuer-apotheken/pharmakovigilanz-1/> [Stand am 24.07.2023].
4. Benndorf R, Bertsche A, Bertsche T et al. Angewandte Pharmakotherapie. Stuttgart: Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Stuttgart; in aktueller Fassung.
5. Siebert T. Arztinformation Wechselwirkungen: Standardisierte Kommunikationshilfen. Stuttgart: Deutscher Apotheker Verlag; in aktueller Fassung.
6. Sax M, Gebler H, Kindl G (Hrsg.). Pharmazie für die Praxis: Lehrbuch für Pharmazeuten im Praktikum Handbuch für die Apotheke. Stuttgart: Deutscher Apotheker Verlag; in aktueller Fassung.
7. Panusch S. TOP 60 Arzneistoffe Rx. Stuttgart: Deutscher Apotheker Verlag; in aktueller Fassung.
8. Weitschies W, Mehnert W. Arzneimittelwechselwirkungen mit der Nahrung: Einnahme vor, mit oder nach der Mahlzeit? Eschborn: Govi-Verlag; in aktueller Fassung.
9. Kinderformularium. Universitätsklinikum Erlangen; 2023. URL: <https://www.kinderformularium.de/> [Stand am 31.07.2023].
10. Schönfeld C. HVKompass Impfen und Reisemedizin. Stuttgart: Deutscher Apotheker Verlag.
11. Pfeil D, Pieck J, Blume H (Hrsg.). Apothekenbetriebsordnung: Kommentar mit Textsammlung. Eschborn: Govi-Verlag; in aktueller Fassung.
12. Neubeck M, Nieber K (Hrsg.). Helwig / Otto Arzneimittel: Ein Handbuch für Ärzte und Apotheker. Stuttgart: Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Stuttgart; in aktueller Fassung.
13. Morck H (Hrsg.). Unerwünschte Arzneimittelwirkungen: Eine organbezogene Übersicht. Eschborn: Govi-Verlag; in aktueller Fassung.
14. Lennecke K (Hrsg.). Therapie-Profile: Orientiert an den Leitlinien der Fachgesellschaften. Stuttgart: Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Stuttgart; in aktueller Fassung.
15. Kircher W. Arzneiformen richtig anwenden: Sachgerechte Anwendung und Aufbewahrung der Arzneimittel. Stuttgart: Deutscher Apotheker Verlag; in aktueller Fassung.

## ■ Kommentar zur Leitlinie der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung

Information und Beratung des Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln auf ärztliche Verordnung

16. Jaehde U, Radziwill R, Kloft C (Hrsg.). Klinische Pharmazie: Grundlagen und Anwendung. Stuttgart: Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Stuttgart; in aktueller Fassung.
17. Immel-Sehr A, Kemmritz K (Hrsg.). Selbstbehandlung, Beratung in der Apotheke. Eschborn: Govi-Verlag; in aktueller Fassung.
18. Högger P (Hrsg.). Repetitorium Klinische Pharmazie: Arbeitsbuch für Prüfung und Praxis. Eschborn: Govi-Verlag; in aktueller Fassung.
19. Hamacher H, Wahl MA (Hrsg.). Selbstmedikation: Arzneimittelinformation und Beratung in der Apotheke. Stuttgart: Deutscher Apotheker Verlag; in aktueller Fassung.
20. Griese-Mammen N, Müller U, Said A, Schulz M (Hrsg.). Arzneistoffe richtig austauschen: Empfehlungen für die Praxis. Eschborn: Govi-Verlag; in aktueller Fassung.
21. Findeisen P. Laborwerte im Beratungsgespräch: Patienten fragen - Apotheker antworten. Eschborn: Govi-Verlag; in aktueller Fassung.
22. Brüggmann J. Arzneimittelberatung in Fallbeispielen: Medikationsmanagement in Offizin und Klinik. Eschborn: Govi-Verlag; in aktueller Fassung.
23. Schäfer P. Allgemeinpharmazie: Ein Lehrbuch für Praktisches Jahr, Weiterbildung und Apothekenpraxis. Stuttgart: Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft; in aktueller Fassung.
24. Ammon HPT, Mutschler E, Scholz H (Hrsg.). Arzneimittel Information und Beratung: Arzneistoffportraits mit Bewertungen für Ärzte und Apotheker. Stuttgart: Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft Stuttgart; in aktueller Fassung.
25. ABDATA. ABDADatenbank<sup>2</sup>. URL: <https://abdata.de/produkte/abdadatenbank2/> [Stand am 20.07.2023].

### 14 Arbeitshilfen

#### FORMBLÄTTER

- Muster für eine Einwilligungserklärung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung arzneimittelbezogener und gesundheitsbezogener Daten des Patienten in der Apotheke für das Führen einer Patientendatei
- Dokumentation der Befugnisse des nichtapprobierten pharmazeutischen Personals
- Meldung an den Arzt über die Abgabe von Arzneimitteln zur Therapie von Gerinnungsstörungen bei Hämophilie

#### STANDARDARBEITSANWEISUNGEN

- securPharm Alarmmeldung – Vorgehen in der Apotheke

#### SONSTIGE

- Hinweise zur Abgabe von Arzneimitteln an Minderjährige